

# Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
Adresse / Indirizzo	Schellenrain 5 6210 Sursee
Datum / Date / Data	18.04.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Grazie!

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	27
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	28
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	29
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	30
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	31
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	34
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201).....	36
Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	38

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

### Synopse

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Wir bedanken uns für diese Synopse und würden es begrüessen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

### Direktzahlungsverordnung

Mit einer Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, welche nicht zusätzlich entschädigt werden, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld mit steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen. In Anbetracht der Weltsituation verlangt der LBV vom Bund mehr Weitsicht und eine Stärkung und nicht Schwächung der landwirtschaftlichen Lebensmittelproduktion.

Der Bund hatte im vergangenen Jahr die Direktzahlungsverordnung zur Palv. 19.475 verabschiedet und die meisten Programme per 1.1.2023 in Kraft gesetzt. Diese Einführung kam überhastet und hat nicht nur die Bauernfamilien, sondern auch die Vollzugsverantwortlichen überfordert. Jedenfalls mussten sich die Landwirtschaftsbetriebe für Programme anmelden, ohne die genauen Bedingungen zu kennen. Die Umsetzung der Palv. 19.475 ist ein perfektes Beispiel dafür, wie gesetzliche Vorlagen nicht umgesetzt werden dürfen. Der LBV erwartet nun vom Bund, dass die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs bestimmt werden. Dabei müssen Anmeldungen und Abmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf die Reduktion des Versorgungssicherheitsbeitrages und des BTS-Beitrages genau erfasst werden. Der LBV verlangt zudem, dass kein Mittelabfluss aus dem Berggebiet ins Talgebiet und von der Viehwirtschaft geprägten Grünlandlandwirtschaft zum Ackerbau erfolgt. Mit der vorliegenden Fassung der Verwaltungsänderung ist es aber genau die Grünlandlandwirtschaft mit Viehwirtschaft, welche am meisten Unterstützungsbeiträge verliert. So sollen neben den Beiträgen an die Versorgungssicherheit auch jene für das BTS reduziert und auch jener für die längere Nutzungsdauer von Kühen noch vor deren Einführung halbiert werden. Diesen Betrieben bleibt zur Kompensation einzig der Weidebeitrag, dessen Anforderung so hoch und insbesondere bei der RAUS für die kleinen Kälber bezüglich Nährstoffemissionen widersprüchlich sind, dass nur sehr wenige mitmachen können. Dass genau diese Betriebe bluten müssen, obwohl «das Risiko beim Einsatz von Pestiziden» produktionsbedingt bei diesen Betrieben am tiefsten ist, ist falsch. Dem LBV scheinen insbesondere die Beiträge für die angemessene Bedeckung des Bodens mit Fr. 1'000.- je Hektare für einjähriges Freilandgemüse und für den Herbizidverzicht von Fr. 800.- je Hektare für Raps, Kartoffeln, Freiland-Konservengemüse und Zuckerrüben deutlich zu hoch angesetzt. Diese hohen Beitragssätze dürften mit ein Grund für die hohe, vorgesehene Mittelverlagerung aus der Viehwirtschaft in den Ackerbau sein.

### Keine Änderung bei der Ausrichtung der Milchzulagen

Der LBV lehnt die Änderung im Bereich der Ausrichtung der Milchzulagen erneut ab und will an der Ausrichtung an die Verarbeiter festhalten. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem Aufwand verbunden. Neben dem administrativen Aufwand rechnet der LBV mit einem zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis. Zudem würden grosse Milchwirtschaftsbetriebe hohe Milchzulagen direkt erhalten, welche wiederum politisch und öffentlich stark in Kritik geraten könnten.

**Einschub BR11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (916.404.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der LBV beantragt folgende Ergänzung. Bei Wechsel eines Bewirtschafter, (neuer Pächters oder Verkauf) eines Betriebes mit Tierhaltung ist diesem Betrieb (Tierhaltung) zwingend eine neue TVD-Nummer (Gemäss art. 15, Abs. 1) zuzuteilen. Bisher werden offenbar in einigen Kantonen die TVD-Nummern auf den neuen Tierhalter übertragen. Damit werden alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehalten Tiere dem neuen Bewirtschafter angefügt. Das generiert zumindest in der Tierverkehrsdatenbank falsche Daten. Diese Praxis kann zur absurden Situation führen, dass historische Tierdaten einem neuen Tierhalter (natürliche Person) zugordnet werden, obwohl dieser zu Lebzeiten der Tiere selber noch nicht geboren war.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 25 Abs. 3 und 4	<sup>3</sup> Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen. <sup>4</sup> Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.	Diese Änderung wird vom LBV begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	Keine Bemerkungen
Art. 35	Aufgehoben	Keine Bemerkungen
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	<sup>1</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden: b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.	Dieser Bestimmung kann nur zugestimmt werden, wenn bei einem Wechsel des Bewirtschafter der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Siehe allgemeine Bemerkungen.

**BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der LBV weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. Der LBV fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die LandwirtInnen animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht. Diese Aufforderung von den Kantonen kam nicht von ungefähr, sondern war der überhasteten Einführung der Verordnungsanpassungen aus der PaIv. 19.475 und den extrem vielen offenen Fragen des Vollzugs zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses geschuldet.
- Die Finanzierung des Zusatzbeitrages für den betrieblichen Herdenschutz soll gemäss Vorschlag aus dem Agrarbudget erfolgen. Da diese Massnahmen einzig und alleine infolge der steigenden Präsenz von Grossraubtieren notwendig sind, fordern wir, dass die zusätzlichen Mittel zur Stärkung des Herdenschutzes aus den Budgets des BAFU finanziert werden. Es ist inakzeptabel, bereits heute unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungsbeitrags für Schafe der Fall ist. Der LBV fordert, dass der Herdenschutz gänzlich mit Mitteln des BAFU und nicht über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.
- Wir beantragen beim Programm des Weidebeitrages, dass Kälber unter 160 Tagen von der RAUS-Pflicht ausgenommen werden. Stichhaltige Argumente, weshalb ein RAUS für diese jungen, vulnerablen Tiere gelten soll, gibt es keine. Insbesondere kann damit kein Beitrag zu den Zielen der PaIv. 19.475, zur Reduktion der Emissionen erreicht werden. Eher könnte durch eine Streichung der Grundanforderung «Kälber-RAUS» dazu führen, dass mehr Milchkühe am Weideprogramm teilnehmen und dies dadurch deutlich mehr zur Zielerreichung beiträgt.
- Der LBV verlangt, dass für eine angemessene Bedeckung des Bodens die 80-Prozent-Regel für die gesamte offene Ackerfläche und nicht für jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist. Zudem soll nach der Rapsernte keine zusätzliche Begrünung stattfinden. Raps ist ein Lichtkeimer und Ausfallraps soll ohne Bodenbearbeitung zum Keimen gebracht werden. Eine Verschüttung vom Raps verursacht Durchwuchs in den Folgekulturen. Zudem wirkt der Ausfallraps sehr gut bodendeckend.
- Die vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu Vereinfachungen, insbesondere nicht für die Landwirte. Das Beitragssystem wird von Vernehmlassung zu Vernehmlassung komplexer und undurchschaubarer. Mittelfristig ist das als Risiko zu beurteilen, da diese Politik insgesamt sowie die einzelnen Vorschriften nicht mehr schlüssig erklärt werden können.
- Jede neue Bestimmung oder Anpassung muss auf ihre Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die vorgegebenen Ziele untersucht werden, bevor sie eingeführt wird. Dies gilt insbesondere auch für künftige Programme. Wir denken hier explizit an das GMF-Programm, welches der Bund mit ideologischen Überlegungen umkrempeln will. Dabei wird der Nutzen des aktuellen GMF's völlig ausseracht gelassen und der positiv zu wertende hohe Anteil Gras in den Wiederkäuerrationen vollständig ignoriert.
- Der «Beitrag für schonende Bodenbearbeitung» unterstützt seit dem 01.01.23 die offene Ackerfläche, wenn mind. 60% pfluglose resp. flache Bodenbearbeitung durchgeführt wird. Weizen nach Mais muss zur Berechnung entweder normal berücksichtigt oder alternativ aus der Berechnung ausgeklammert werden. In der Praxis wird dies sehr häufig pfluglos umgesetzt, da Fusarien nur selten ein Problem sind die Anfälligkeit stark sortenabhängig ist. Nun erreichen viele Betriebe die 60% einzig wegen Weizen nach Mais nicht, obwohl dies fruchtfolgetechnisch und auch betreffend schonende Bodenbearbeitung gut wäre.

Bei der Umsetzung der neu verlangten 3.5% BFF auf Ackerflächen muss möglichst vermieden werden, dass zu diesem Zweck bereits auf dem Betrieb vorhandene wertvolle BFF Q2 dem Verlagerungsziel des Bundes zum Opfer fallen. Unter dem Strich wäre für die Biodiversität dann nichts erreicht. Pioniere, die schon vor Jahren stark in die Biodiversität investiert haben, werden einmal mehr für ihre Vorreiterrolle bestraft. Den Kantonen soll daher die Möglichkeit

gegeben werden, wertvolle BFF-Typen wie Q2 Wiesen und Q2 Hecken auf ehemaligem Ackergebiet auf Gesuch des Betriebs für die Erfüllung der neuen Auflage anzuerkennen und an den 3.5% anzurechnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	<p><sup>2</sup> Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1<sup>bis</sup>, wenn diese Flächen und Bäume:</p>	<p>Der LBV unterstützt die Aufnahme des Buchstabens q «Getreide in weiter Reihe».</p>
Art. 21 Pufferstreifen	<p>Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen <del>nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne unterschiedliche Pufferzonen,</del> sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.</p>	<p>Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt.</p>
Art. 29 Abs. 4–8	<p><sup>4</sup> Zur Weidpflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn:</p> <p><del>a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;</del>  b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und  c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind.</p> <p><sup>5</sup> Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen <del>mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons</del> zulässig. <del>Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.</del></p> <p><sup>6</sup> <del>Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:</del></p>	<p>Der LBV begrüsst grundsätzlich die Einführung des Art. 29 Abs. 4-8.</p> <p>Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität zukünftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen anspruchsvoller.</p> <p>1) Klimawandel verändert Artenzusammensetzung (Stichwort Neophyten)  2) Grossraubtierpräsenz führt zu Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere</p>



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><del>a.— Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.</del></p> <p><del>b.— Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.</del></p> <p><del>c.— Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.</del></p> <p><del><sup>7</sup>In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.</del></p> <p><del><sup>8</sup>Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.</del></p>	<p>3) Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidpflege bleibt</p> <p>Zu Abs. 4 Buchstabe a: Weidpflege: Ein spätes Mulchen zur Weidpflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss.</p> <p>Zu Abs. 5, Abs. 6 Buchstabe a - c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung.</p> <p>Ziffer 8 kann nicht kontrolliert werden und ist ersatzlos zu streichen.</p>
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	<p><sup>1</sup> Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10<sup>quinquies</sup> der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.</p>	<p>Der hier vorgeschlagene Artikel 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10<sup>quinquies</sup> der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren.</p> <p>Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><sup>2</sup> Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide;</li> <li>b. Milchschafe;</li> <li>c. Ziegen;</li> <li>d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10<sup>quinquies</sup> der Jagdverordnung umgesetzt werden;</li> <li>b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und</li> <li>c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.</p>	
<p>Art. 47b, Abs. 4</p>	<p><b>Der Absatz ist wie folgt zu präzisieren:</b></p> <p><b>Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts im Rahmen der</b></p>	<p>Es muss präzisiert werden, dass die Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte mit den Grundkontrollen gemäss VKKL (SR 910.15) erfolgen und somit mit einem Intervall von 8 Jahren. Risikobasierte Kontrollen sind möglich und evtl. auch im Einzelfall nötig, jedoch nicht flächendeckend.</p> <p>Dass Form und Inhalt der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte den Kantonen überlassen wird, ist sinnvoll. Die Erfahrung wird die Konzepte im Verlaufe der Zeit in Inhalt,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grundkontrollen auf den Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	Form und v.a. in der Umsetzung laufend verbessern.
Art. 57 Abs. 4	4 Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1 <sup>bis</sup> Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. Die Bewirtschaftenden haben in diesem Fall die Möglichkeit von laufenden Verträgen zurückzutreten.	Der LBV unterstützt den Antrag bedingt.  Entscheidet sich der Kanton für eine Synchronisierung der Verpflichtungsdauer der Beiträge QI, QII und der Vernetzung auf einer Fläche muss die Landwirtin, der Landwirt die Möglichkeit haben von den laufenden Verträgen zurückzutreten. Die Umsetzung der Synchronisation darf keine Pflicht sein.
Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen	<p>1 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.</p> <p>2 Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. <del>Das BLW hört vorgängig das BAFU an.</del></p> <p>3 Die Zusammensetzung der geeigneten zulässigen Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.</p> <p>4 Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von agronomischen Problemen in der Fruchtfolge.</p> <p>5 Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras-</p>	<p>Zu Abs. 2: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt in den Prozess zu involvieren.</p> <p>Zu Abs. 4: Probleme können nicht nur in Bezug auf die Fruchtfolge anfallen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saadmischungen vorzuziehen.	
Art. 62 Abs. 5	<sup>5</sup> Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren, <del>wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss.</del>	Der LBV unterstützt grundsätzlich die Änderung.  Zu Abs. 2: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.
Art. 71a, Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	<sup>1</sup> Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach den folgenden Hauptkulturen: a. Raps, Kartoffeln und Freiland-Konservengemüse; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche. <sup>2</sup> Kein Beitrag nach Absatz 1 wird ausgerichtet für: a. <sup>111</sup> Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt; b. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71 b Absatz 1 Buchstabe a; c. den Anbau von Pilzen; d. Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau. <del><sup>3</sup> Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:  a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c:  1. pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft, und  2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;</del>	Eine standortangepasste Bewirtschaftung muss möglich sein. Auf Parzellen mit hohem Unkrautdruck soll es möglich sein, Herbizide einzusetzen. Da sowieso parzellenweise die Angaben zu einer Kultur gemacht werden müssen, ist die Umsetzung unseres Vorschlages ohne weiteren Aufwand (auch in der Kontrolle) möglich.  Die Beitragshöhe je Hektare «Herbizidverzicht» von heute Fr. 800.- je Hektare für Raps, Kartoffeln, Freiland-Konservengemüse und Zuckerrüben scheint uns zu hoch und muss nochmals überprüft werden. Dies insbesondere deshalb, weil keine zusätzlichen finanziellen Mittel für diese Massnahmen zur Verfügung gestellt werden und es somit einzig zu Verlagerungen innerhalb des Agrarbudget kommt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 71b Abs. 5, 5<sup>bis</sup>, 5<sup>ter</sup>, 5<sup>quater</sup>, 7, 7<sup>bis</sup>, 8 Einleitungssatz und 13</p>	<p>5 Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.</p> <p>5<sup>bis</sup> Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung.  <del>Das BLW hört vorgängig das BAFU an.</del></p> <p>5<sup>ter</sup> Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.</p> <p>5<sup>quater</sup> Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.</p> <p>7 Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu,</li> <li>2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu;</li> </ol> <p>b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu.</p> <p>7<sup>bis</sup> Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist.</p> <p>8 Die Nützlingsstreifen müssen bedecken:</p> <p>13 Bei grossem Unkrautdruck kann <del>pro Jahr im ersten Standjahr</del> ein <del>oder zwei</del> Reinigungsschnitte vorgenommen</p>	<p>Der LBV begrüsst die Ergänzungen grundsätzlich.</p> <p>Zu Abs. 5<sup>bis</sup>: Die Kriterien für die Saatgutmischungen sind genügend detailliert ausgelegt. Es ist unnötig, ein zweites Bundesamt im Prozess zu involvieren.</p> <p>Zu Abs. 13: Bei zu grossem Unkrautdruck muss die Möglich-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden.	keit bestehen flexibel und unabhängig vom Standort Reinigungsschnitte durchzuführen.
Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	<p><sup>1</sup> Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen;</li> <li>2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche;</li> </ol> <p>b. Reben.</p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet:</p> <p>a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind;</p> <p>b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Flächen, <b>auf denen die Hauptkultur</b> mit Ernte vor dem 1. Oktober, <b>geerntet wird</b>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach deren Ernte (<b>ausser bei Raps</b>) innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und</li> <li>2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind.</li> </ol>	<p>Die Beitragshöhe je Hektare «Bodenbedeckung» von heute Fr. 1'000.- je Hektare für einjähriges Freilandgemüse scheint uns deutlich zu hoch und muss nochmals überprüft werden. Dies insbesondere deshalb, weil die Anforderung für die Gemüsebaubetriebe keinen grossen Mehraufwand bedeuten. Es werden zudem keine zusätzlichen finanziellen Mittel für diese Massnahmen zur Verfügung gestellt, sondern einzig mit Verlagerungen im Agrarbudget finanziert.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. b: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass die Einhaltung der 80% für die gesamte offene Ackerfläche und nicht jede einzelne Hauptkultur umzusetzen ist, was sonst nicht praktikabel wäre.</p> <p>Für Raps muss die Regelung aufgeweicht werden. Raps ist ein Lichtkeimer und Ausfallraps soll ohne Bodenbearbeitung zum Keimen gebracht werden. Eine Drillsaat einer Gründüngung nach der Rapsernte löst beim verschütteten Raps Keimruhe aus und verursacht Durchwuchs in den Folgekulturen. Ausserdem wirkt der gekeimte Raps sehr gut «bodenbedeckend», deshalb soll nach der Ernte von Raps diese Regeln nicht gelten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><sup>3</sup> Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.</p>	
<p>Art. 71e Abs. 2 und 3  Effizienter Stickstoffeinsatz</p>	<p><sup>2</sup> Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt.</p> <p><sup>3</sup> Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.</p>	
<p>Art. 75a, Weidebeitrag</p>	<p><sup>1</sup> Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p><sup>2</sup> Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p><sup>3</sup> Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewährt ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p><sup>4</sup> Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird. <b>Eine Ausnahme besteht für weibliche und männliche Tiere der Rindergattung bis 160 Tage. Diese müssen die Vorgaben gemäss Art. 75, Abs. 1 nicht erfüllen.</b></p>	<p>Starke Temperaturschwankungen wirken sich negativ auf den Gesundheitszustand der Kälber aus (siehe Expertise von Dr. med. vet. Corinne Bähler, welche dem BLW im vergangenen Herbst vom ZBB zugestellt wurde).</p> <p>Das Kälber-RAUS trägt wenig zur Zielerreichung «Senkung Emissionen wegen getrenntem Anfall Kot und Harn» und «Tierwohl» bei, im Verhältnis zur stark gewünschten Forderung des Weide-Raus für Kühe. Wenn durch eine Streichung der Grundanforderung «Kälber-RAUS» mehr Milchkühe am Weideprogramm teilnehmen, würde dies deutlich mehr zur Zielerreichung beitragen.</p>
<p>Art. 115h Übergangsbestimmung zur</p>	<p>Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden <b>und für den Ersatz bestehender Bäume</b>, gilt</p>	<p>Der LBV stimmt der Übergangsbestimmung teilweise zu, for-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Änderung vom ....	Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.	dert aber die Ergänzung, dass dies auch für den Ersatz bestehender Bäume gelten muss.
<b>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</b>		
Ziff. 9.6 und 9.7	<p>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen <del>nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen</del>, ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. <del>Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig</del>. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen.</p> <p>9.7 Aufgehoben</p>	<p>Der LBV lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes oder der Ufergehölze ist darum unnötig.</p> <p>Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein.</p>
<b>Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</b>		
<b>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</b>		
<b>A Biodiversitätsförderflächen</b>		
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. <del>Stickstoff Es</del> darf nur <del>in Form von</del> Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so	<p>Die Anpassung wird abgelehnt.</p> <p>Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen.</p>



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 7.1.2 und 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden.  7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	Der LBV unterstützt die Änderung.  Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.
Ziff. 12.1.5	Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.	Der LBV unterstützt die Änderung.  Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
Ziff. 12.2.5a	Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:  a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m;  b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.	Der LBV unterstützt die Änderung.  Eindeutige Angaben schaffen Klarheit für die Bewirtschaftenden und den Vollzug.
<b>Anhang 4a Geeignete Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen</b>  <b>A Kriterien für die Beurteilung von Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen</b>		

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:</p>	<p>1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert.</p> <p>1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert.</p> <p>1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage <b>und Aufhebung</b>, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich.</p> <p>1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022 wird berücksichtigt.</p>	<p>Zu Ziff. 1.4 Nebst der Anlage soll auch die praxistaugliche Aufhebung festgehalten werden, da es in der Folgekultur nicht zu einer starken Verunkrautung kommen darf.</p>
<p>2. Risiken:</p>	<p>2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten.</p> <p>2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022 dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt.</p> <p>2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist</p>	<p>Zu Ziff. 2.4: Es ist unbekannt, um welche Massnahmen es sich bei flankierenden Massnahmen handelt und wer diese</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen <del>oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.</del>	durchzuführen und die Kosten zu tragen hat. Aus diesem Grund ist diese Ergänzung zu streichen.
<b>Anhang 6</b>  <b>Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</b>  <b>B Anforderungen für RAUS Beiträge</b>	<b>Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1</b>  Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</li> <li>b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpingen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.</li> </ul>	Mit der vorgeschlagenen Änderung möchten wir eine Präzisierung zur aktuellen Praxis erreichen. Mit der genannten Formulierung wird der effektiven Vegetationsruhe den Zonen entsprechend berücksichtigt. Die Präzisierung schafft insbesondere Erleichterungen im Vollzug und schafft Klarheit auf Seiten der Landwirtschaftsbetriebe.
<b>Anhang 6</b>  <b>Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</b>  <b>C Anforderungen für Weidebeiträge</b>  Ziff. 2.1	Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</li> <li>b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpingen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 22 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.</li> </ul>	Die Vorgabe der Futteraufnahme von 70% ist deutlich zu hoch. Nur wenige Produktionsrichtungen werden am Programm teilnehmen können und insbesondere die Milchproduzenten dürften die grossen Verlierer sein. Aber auch die übrigen Rindviehhaltungsbetriebe werden vor grosse Herausforderungen gestellt, insbesondere dann, wenn sich das Graswachstum verspätet oder früher endet. Um nicht für jeden Standort das Graswachstumspotential abschätzen zu müssen, braucht es eine Anpassung der Termine analog unserem Vorschlag.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7 Beitragsansätze		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.
Ziff. 1.6.1 Bst. a	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:  a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei ständiger Behirtung: <del>400</del> 500 Fr. pro NST	Dieser Beitrag ist unverändert auf 500 Fr. pro NST zu belassen. Die Kosten für die gesellschaftlich gewollte Ausbreitung der Grossraubtiere sind vollumfänglich nach Verursacherprinzip aus Mitteln ausserhalb des Agrarkredites, d.h. aus Mitteln des BAFU zu finanzieren.
Ziff. 1.6.3	Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für:  a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: 250 Fr. pro NST b. Milchschafe: 250 Fr. pro NST c. Ziegen: 250 Fr. pro NST d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST	Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.
Ziff. 2.1.1 und 2.1.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 Franken pro Hektare und Jahr.  2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Fr. Franken pro Hektare und Jahr.	Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).
Ziff. 2.2.1	Der Produktionserschwerungsbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:  a. in der Hügelzone 390 Fr.	Siehe allgemeine Bemerkungen

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>																																																					
	b. in der Bergzone I 510 Fr. c. in der Bergzone II 550 Fr. d. in der Bergzone III 570 Fr. e. e. in der Bergzone IV 590 Fr.																																																						
Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11	Die Beiträge betragen für: <table border="1" data-bbox="629 504 1339 1262"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th>I</th> <th>II</th> </tr> <tr> <th></th> <th colspan="2">Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a. Talzone</td> <td>780</td> <td>1920</td> </tr> <tr> <td>b. Hügelzone</td> <td>560</td> <td>1840</td> </tr> <tr> <td>c. Bergzone I und II</td> <td>300</td> <td>1700</td> </tr> <tr> <td>d. Bergzone III und IV</td> <td>300</td> <td>1100</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a. Talzone</td> <td>300</td> <td>1540</td> </tr> <tr> <td>b. Hügelzone</td> <td>300</td> <td>1470</td> </tr> <tr> <td>c. Bergzone I und II</td> <td>300</td> <td>1360</td> </tr> <tr> <td>d. Bergzone III und IV</td> <td>300</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td> <td>300</td> <td>700</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>11. Uferwiese</td> <td>300</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II		Fr./ha und Jahr		1. Extensiv genutzte Wiesen			a. Talzone	780	1920	b. Hügelzone	560	1840	c. Bergzone I und II	300	1700	d. Bergzone III und IV	300	1100				3. Wenig intensiv genutzte Wiesen			a. Talzone	300	1540	b. Hügelzone	300	1470	c. Bergzone I und II	300	1360	d. Bergzone III und IV	300	1000				4. Extensive Weiden und Waldweiden	300	700				11. Uferwiese	300		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																																																						
	I	II																																																					
	Fr./ha und Jahr																																																						
1. Extensiv genutzte Wiesen																																																							
a. Talzone	780	1920																																																					
b. Hügelzone	560	1840																																																					
c. Bergzone I und II	300	1700																																																					
d. Bergzone III und IV	300	1100																																																					
3. Wenig intensiv genutzte Wiesen																																																							
a. Talzone	300	1540																																																					
b. Hügelzone	300	1470																																																					
c. Bergzone I und II	300	1360																																																					
d. Bergzone III und IV	300	1000																																																					
4. Extensive Weiden und Waldweiden	300	700																																																					
11. Uferwiese	300																																																						
Ziff. 3.2.1 Bst. a	Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:  a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14: 500 Fr.	Die Aufnahme eines Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiten Reihen von Fr. 500 wird unterstützt.																																																					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																
Ziff. 5.8.1	<p>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 1000 Fr.</li> <li>2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr.</li> </ol> <p>b. für Reben: 600 Fr.</p>	<p>Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau. Für die Gemüsebaubetriebe stellt die Anforderung keine grosse Einschränkung dar.</p>																																
Ziff. 5.12.1	<p>Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="629 746 1339 1465"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: right;">Beitrag (Fr. je GVE)</th> </tr> <tr> <th>Tierkategorie</th> <th>BTS</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:</td> </tr> <tr> <td>1. Milchkühe</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>2. andere Kühe</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td colspan="2">b. Tierkategorien der Pferdegattung:</td> </tr> <tr> <td>1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>2. Hengste, über 900 Tage alt</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>3. Tiere, bis 900 Tage alt</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>	Beitrag (Fr. je GVE)		Tierkategorie	BTS	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:		1. Milchkühe	75	2. andere Kühe	75	3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	75	4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75	5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	75	7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	75	8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	b. Tierkategorien der Pferdegattung:		1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	75	2. Hengste, über 900 Tage alt	-	3. Tiere, bis 900 Tage alt	-	<p>Der LBV lehnt die Reduktion der BTS-Beiträge vehement ab. Die Anpassungen der BTS-Beiträge spricht vollkommen gegen die Planungssicherheit bei langfristigen Investitionen.</p>
Beitrag (Fr. je GVE)																																		
Tierkategorie	BTS																																	
a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:																																		
1. Milchkühe	75																																	
2. andere Kühe	75																																	
3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	75																																	
4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75																																	
5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	-																																	
6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	75																																	
7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	75																																	
8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75																																	
9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-																																	
b. Tierkategorien der Pferdegattung:																																		
1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	75																																	
2. Hengste, über 900 Tage alt	-																																	
3. Tiere, bis 900 Tage alt	-																																	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Tierkategorien der Ziegengattung:	
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	75
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-
	d. Tierkategorien der Schafgattung:	
	1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	-
	2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	-
	e. Tierkategorien der Schweinegattung:	
	1. Zuchteber, über halbjährig	-
	2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	130
	3. säugende Zuchtsauen	130
	4. abgesetzte Ferkel	130
	5. Remonten, bis halbjährig, und Mast-schweine	130
	f. Kaninchen:	
	1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	235
	2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt	235
	g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:	
	1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne	235
	2. Konsumeier produzierende Hennen	235
	3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	235
	4. Mastpoulets	235
	5. Truten	235
	h. Wildtiere:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 264 1205 300">1. Hirsche</td> <td data-bbox="1205 264 1341 300">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 300 1205 331">2. Bisons</td> <td data-bbox="1205 300 1341 331">-</td> </tr> </table>	1. Hirsche	-	2. Bisons	-	
1. Hirsche	-					
2. Bisons	-					
Ziff. 5.13.1	<p>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:</p> <p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;</p> <p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.</p>	Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.				
<b>Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</b>						
<p>Nicht in Vernehmlassung:</p> <p>Ziff. 2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit <del>600 4000</del> Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>(..)</p>		Der LBV fordert, dass die Sanktionen für den ökologischen Leistungsnachweis den Entwicklungen der Versorgungssicherheitsbeiträge angepasst werden. Die Umlagerung von Mitteln aus dem Basisbeitrag in die Produktionssysteme führt bereits heute zu mehr Sanktionen, insbesondere im Wiederholungsfall.				
<p>Ziff. 2.2.5 Bst. b</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="237 1209 904 1278">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="904 1209 1301 1278">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="237 1278 904 1453">b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern <del>und an Inventarflächen</del>; zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).</td> <td data-bbox="904 1278 1301 1453">15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge</td> </tr> </tbody> </table>		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern <del>und an Inventarflächen</del> ; zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).	15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge	Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziffer 9.6. wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern <del>und an Inventarflächen</del> ; zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).	15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge					



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Ziff. 2.7a.1	<p>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</p> <p><del>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.</del></p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>	Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.						
Ziff. 3.6.3 Bst. r und s	<table border="1" data-bbox="241 746 1317 1031"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 746 1189 818">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1189 746 1317 818">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 818 1189 927">r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td> <td data-bbox="1189 818 1317 927">10%</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 927 1189 1031"><del>s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5-8)</del></td> <td data-bbox="1189 927 1317 1031"><del>15%</del></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)	10%	<del>s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5-8)</del>	<del>15%</del>	Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)	10%							
<del>s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5-8)</del>	<del>15%</del>							
Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6	Aufgehoben	Die Aufhebung wird begrüsst.						
Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen	<p>3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.</p> <p>3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes</p> <table border="1" data-bbox="241 1315 1281 1383"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 1315 1055 1383">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1055 1315 1281 1383">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 1315 1055 1383"></td> <td data-bbox="1055 1315 1281 1383"></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung			Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)	60 % des Zusatzbeitrags	
b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)	<del>420</del> 100 % des Zusatzbeitrags	
Ziff. 3.8.1 Bst. c und d		Anhang 8 Ziff. 3.6.3 Bst. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 Buchstabe a, b und c und Abs.7.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	
c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidpflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)	200 % x QB II	
<del>d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)</del>	<del>200 % x QB II</del>	

**BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Der LBV beantragt Anpassungen zu Artikel 16.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 16 Abs.1 Bst. f und Abs. 5	<p><sup>1</sup> Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten:</p> <p>f. Flächen mit Solaranlagen.</p> <p><sup>5</sup> Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn:</p> <p>a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und</p> <p>b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und</li> <li>2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.</li> </ol>	<p>Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte LN bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlansetzen bewahrt.</p>

**BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der LBV unterstützt diese Änderungen. Diese Änderungen gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von *Ambrosia artemisiifolia* und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

**BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Nach Rücksprache mit dem BLW ist mit keinen nachteiligen Anpassungen für die Betriebe zu rechnen. Hofdüngerlieferungen können nach wie vor im HO-DUFLU erfasst werden und nicht wie der Rest im Produktregister Chemikalien. Bewilligungspflichtig werden nach ersten Einschätzungen aber neu Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.). Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken.

**BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	<p>Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken</p> <p><sup>1</sup> Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p> <p><sup>3</sup> Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p> <p><sup>4</sup> Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf <b>höchstens mindestens</b> 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.</p>	<p>Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.</p>

**BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der LBV lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen. Zudem sollte durch die Behandlung der AP 22+ die Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und 39) beschlossen werden, damit das Ausfallrisiko/Doppelauszahlung für den Bund gelöst wird.

Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	<p><del>1 Aufheben</del>Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.</p> <p>2 Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p>	<p>Der LBV lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden.</p> <p>Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.</p>
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	<p><del>1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet</del> Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:</p>	<p>Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.</p>
Art. 2a Abs. 1	<p>1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV</p>	<p>Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.	
Art. 3 Gesuche	<p><sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung der Zulagen <del>nach den Artikeln 1c und 2</del> sind von den <del>Milchproduzenten und Milchproduzentinnen</del> Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 <del>monatlich</del> eingereicht werden.</p> <p><del><sup>2</sup> Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:</del></p> <p><del>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</del></p> <p><del>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</del></p> <p><del>c. den Entzug einer Ermächtigung.</del></p> <p><sup>2</sup> Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p><sup>5</sup> Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p>	<p>Der LBV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <p>Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerterers diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?</p>



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 <del>Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen</del> -Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, <del>die Milchmenge, für</del> die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 <del>ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.</del>  a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;  b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Der LBV lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 8 Abs. 2	<sup>2</sup> Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und 3 <sup>bis</sup>	<sup>3</sup> Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden:  a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; <del>b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,</del>  <sup>3bis</sup> Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

**BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen (BLW, 2022) in Bezug auf die Reduktion der Stickstoffverluste liegt hier zugrunde. Der LBV kann die dahinterstehenden Berechnungen nicht überprüfen oder plausibilisieren, da er nicht über ausreichende Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen oder den zugrunde gelegten Annahmen verfügt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 10a Bst. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert:  a. Stickstoff: um mindestens <del>4</del> 7 Prozent;	<p>Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrates auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10,7%. Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde mit 5,3% fast die Hälfte der Reduktion bringen. Der LBV bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme auf die Verluste, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2,3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen.</p> <p>Darüber hinaus beinhalten die 10,7% der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, vielmehr dürfte die Schätzung sogar falsch sein. Da unsere Wiederkäuer in erster Linie die Erträge unserer Wiesen verwerten, welche je nach Jahreszeit und Wiesenbestand unterschiedliche Nährwerte aufweisen, werden über diese Massnahme keine N-Reduktionen erzielt werden können.</p> <p>Die 10,7% sind daher viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden die 4,3%, die von der Branche zu</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>decken sind, definiert, ohne zu wissen, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen, Und dies ohne Unterstützung des Bundes.</p> <p>Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 7% für Stickstoff angesichts des Zeitrahmens bis 2030 allenfalls als realistisch. Nur ein realistisches Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen.</p>

**WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Der LBV unterstützt die Änderungen grundsätzlich, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 lehnt der LBV jedoch strikt ab.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>									
Art. 6 Abs. 4	<p><del>Aufgehoben</del></p> <p><del><sup>4</sup> Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 ausgeschlossen werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.</del></p>	Der LBV lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inakzeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuerbrands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Massnahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, während gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Importe nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbreitung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.									
Anhang 5  Ziff. 21	<p><del>Aufgehoben.</del></p> <table border="1" data-bbox="629 1169 1339 1449"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1169 869 1310">Ware</th> <th data-bbox="869 1169 1102 1310">Zolltarifnummer</th> <th data-bbox="1102 1169 1339 1310">Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1315 869 1449">21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana</td> <td data-bbox="869 1315 1102 1385">ex 0602.9091</td> <td data-bbox="1102 1315 1339 1385">Alle Drittländer</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="869 1385 1102 1449">ex 0602.9099</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Ware	Zolltarifnummer	Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist	21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana	ex 0602.9091	Alle Drittländer		ex 0602.9099		Der LBV lehnt diese Aufhebung ab.
Ware	Zolltarifnummer	Drittländer, aus denen die Einfuhr verboten ist									
21. Pflanzen von Cotoneaster Ehrh. Und Photinia davidiana	ex 0602.9091	Alle Drittländer									
	ex 0602.9099										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	(Dcne.) Cardot															
Anhang 7	<p>Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen</p> <table border="1" data-bbox="629 475 1332 978"> <thead> <tr> <th>Waren</th> <th>Zolltarifnummer<sup>2</sup></th> <th>Ursprung</th> <th>Spezifische Voraussetzungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfleiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von <i>Amelanchier</i> Medik., <i>Cotoneaster</i> Medik., <i>Aronia</i> Medik., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyracantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L.</td> <td>ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099</td> <td>Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika</td> <td> <p>Ämtliche Feststellung, dass die Pflanzen:</p> <p>a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder</p> <p>b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt ist:</p> <p>i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und</p> <p>ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von <i>Saperda candida</i> Fabricius untersucht wurde,</p> </td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td> <p>und</p> <p>iii. wo die Pflanzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von <i>Saperda candida</i> Fabricius gestanden haben,</li> <li>oder</li> <li>– auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von <i>Saperda candida</i> Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde,</li> </ul> <p>und</p> <p>iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf <i>Saperda candida</i> Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.</p> </td> </tr> </tbody> </table>			Waren	Zolltarifnummer <sup>2</sup>	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen	42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfleiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von <i>Amelanchier</i> Medik., <i>Cotoneaster</i> Medik., <i>Aronia</i> Medik., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyracantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	<p>Ämtliche Feststellung, dass die Pflanzen:</p> <p>a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder</p> <p>b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt ist:</p> <p>i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und</p> <p>ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von <i>Saperda candida</i> Fabricius untersucht wurde,</p>				<p>und</p> <p>iii. wo die Pflanzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von <i>Saperda candida</i> Fabricius gestanden haben,</li> <li>oder</li> <li>– auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von <i>Saperda candida</i> Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde,</li> </ul> <p>und</p> <p>iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf <i>Saperda candida</i> Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.</p>	Der LBV lehnt die Aufhebung des Einfuhrverbots für <i>Cotoneaster Ehrh.</i> , <i>Photinia davidiana</i> Cardot und <i>Photinia nussia</i> Cardot ab.
Waren	Zolltarifnummer <sup>2</sup>	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen													
42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfleiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von <i>Amelanchier</i> Medik., <i>Cotoneaster</i> Medik., <i>Aronia</i> Medik., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyracantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	<p>Ämtliche Feststellung, dass die Pflanzen:</p> <p>a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder</p> <p>b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt ist:</p> <p>i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und</p> <p>ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von <i>Saperda candida</i> Fabricius untersucht wurde,</p>													
			<p>und</p> <p>iii. wo die Pflanzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von <i>Saperda candida</i> Fabricius gestanden haben,</li> <li>oder</li> <li>– auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von <i>Saperda candida</i> Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde,</li> </ul> <p>und</p> <p>iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf <i>Saperda candida</i> Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.</p>													

## Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

### **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

(Verordnung nicht in Vernehmlassung)

Aufgrund der aktuellen Weltlage sind die Kosten zur Umsetzung eines Bauprojekts stark angestiegen. Bau-Material ist teilweise nur begrenzt verfügbar, was die Preise in die Höhe schnellen liess. Trotz dieser erschwerten Bedingungen sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und somit an die Bauernfamilien nicht gesunken. Die Bauernfamilien sind also gezwungen, die nötigen Investitionen trotzdem zu tätigen. Während die Baukosten aber heute um einiges höher sind als noch vor der Pandemie, blieben die Beiträge und Investitionskredite auf demselben Niveau, haben also anteilmässig abgenommen.

Die Höhe der à-fonds-perdu Beiträge sowie der Investitionskredite ist zu überprüfen und der aktuellen Teuerung möglichst rasch anzupassen, damit wichtige Investitionen in emissionsmindernde oder tierwohlfördernde Systeme getätigt werden können. Länger andauernde / grössere Infrastrukturprojekte die bereits in der Umsetzung stehen, sollen dann auch berücksichtigt werden.